



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 1073, 1. textl. Änderung
- Röpkestraße / Seligmannallee –
- vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1073, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1073, 1. Änderung werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von den Änderungen unberührt.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Teile A und B. Der Geltungsbereich des Teils A umfasst das Grundstück Röpkestraße 12 (Gemarkung Hannover, Flur 16, Flurstücke 48/103) und somit das alte Schlachthofgelände. Der Geltungsbereich für Teil B wird begrenzt durch das Grundstück Seligmannallee 3 (Gemarkung Hannover, Flur 16, Flurstücke 48/15, 48/19, 48/57 und 48/126) und eine ca. 130 m lange Teilfläche des Flurstückes 48/229 (Röpkestraße) (siehe Anlage). (§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Gegenstand der Satzung

Für den Geltungsbereich tritt der § 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1073 außer Kraft.

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1073, 1. textl. Änderung

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung.

Planung Süd
Hannover,

Hannover,

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr.-Ing. Schlesier
Sachgebietsleitung

i.V. Malkus-Wittenberg
Fachbereichsleitung

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

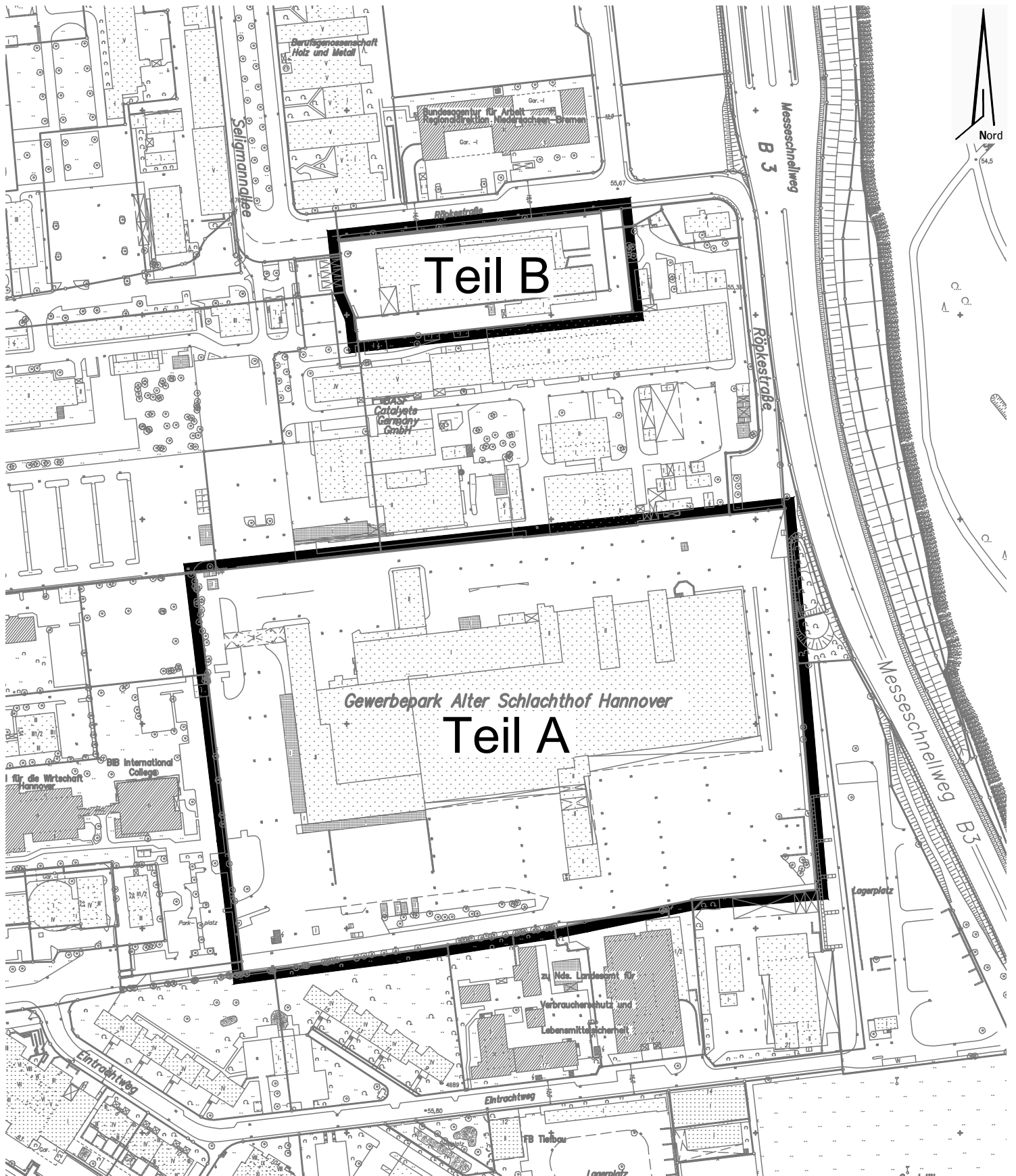
Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Hinweis

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 26. Juni 1962 in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (**Baumschutzsatzung**) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover / Nr. 7 vom 08. Februar 2016)
- Im Plangebiet besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bei konkreten Baumaßnahmen sollten Maßnahmen zur Gefahrenforschung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt werden.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1073, 1. textl. Änd.

- Röpkestraße / Seeligmannallee -

- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung